VERORDNUNG (EWG) Nr. 701/79 DER KOMMISSION

vom 6. April 1979

über die nach Auftreten der Maul- und Klauenseuche in einigen französischen Departements zu treffenden Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Frankreich sind gewisse Herde von Maul- und Klauenseuche aufgetreten. In den betreffenden Departements darf das Fleisch nicht mehr als genußtauglich gekennzeichnet noch die Genußtauglichkeitsbescheinigung ausgestellt werden, wie in Artikel 3 Absatz 1 Punkt A Buchstaben e) und f) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/379/EWG (4), vorgesehen.

Dieses Fleisch darf deshalb gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2747/78 (6), nicht zur Intervention aufgekauft werden. Zur Verhütung von Auswirkungen, die mit der den Rindfleischerzeugern durch die Interventionsregelung grundsätzlich zugesicherten Preisstützung unvereinbar sind, sollte der Ankauf des betreffenden Fleisches ermöglicht und gleichzeitig dessen klare Kennzeichnung zwecks getrennter Lagerung sichergestellt werden.

Diese Maßnahmen dürfen nur soweit und so lange getroffen werden, wie dies zur Marktstützung unbedingt notwendig ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In den französischen Departements Calvados, Manche und Orne kauft die französische Interventionsstelle das Fleisch der im Anhang aufgeführten Kategorien zu den jeweils angegebenen Preisen auf.

(2) Das gemäß Absatz 1 aufgekaufte Fleisch wird mit einem besonderen Stempel gekennzeichnet, der dem in Artikel 3 Absatz 1 Punkt A Buchstaben e) der Richtlinie zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch vorgesehenen Stempel entspricht.

Das Fleisch wird in besonderen Räumen und in leicht identifizierbaren Partien gelagert.

Artikel 2

Die von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 vorgesehenen Mitteilungen für das in Artikel 1 Absatz 1 bezeichnete Fleisch erfolgen getrennt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 9. April 1979 in Kraft.

Sie ist bis zum 6. Mai 1979 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(4) ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 330 vom 25. 11. 1978, S. 24.

ANHANG

Ankaufspreis in ECU je 100 kg Erzeugnis

Ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „Quartiers compensés" von :	*Mindestpreis*	*Höchstpreis*
Bœufs U	270,870	288,375
Bœufs R	254,470	269,211
Bœufs O	236,043	253,364
Jeunes bovins U	258,340	269,580
Jeunes bovins R	241,019	257,602
Jeunes bovins O	223,329	239,913
Vaches R	232,911	251,337
Vaches O	203,981	218,723